STADT ANGERMÜNDE

Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde 2. Änderung Bereich Hausmülldeponie Leistenhof

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Den Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, in der darzustellen ist, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Ziel der Änderung des Teil-Flächennutzungsplan Stadt Angermünde 2. Änderung, Bereich Hausmülldeponie Leistenhof

Die Änderung des Flächennutzungsplanes steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) „Photovoltaikfreiflächenanlage – Hausmülldeponie Leistenhof“. Es ist vorgesehen auf dem Deponiekörper der ehemaligen Hausmülldeponie Photovoltaikfreiflächenanlagen zu errichten.
Der wirksame Teil-Flächennutzungsplan Stadt Angermünde 2. Änderung stellt die ehemalige Deponiefläche als Grünfläche dar. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Auf Grund dessen ist die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erforderlich. Dies erfolgte über ein parallel geführtes Planverfahren zum Planverfahren des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Der Änderungsbereich des Teil-FNP befindet sich im Süden des Stadtgebietes Angermünde, östlich angrenzend an die Bundesstraße B2 (Berliner Tor). Im Norden grenzen die bebauten Flächen des Wohnplatzes „Leistenhof“ an das Plangebiet, östlich erstrecken sich landwirtschaftliche Ackerflächen, im Süden finden sich Offenland- und Gehölzflächen sowie ein in West-Ostrichtung verlaufender Entwässerungsgraben. Im Westen begrenzt das Bundesstraßenflurstück das Plangebiet, weiter westlich erstrecken sich begrünte Offenlandflächen mit geringfügiger Bebauung.

Verfahrensablauf

Das Planverfahren der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde erfolgt gemäß den Festlegungen des Baugesetzbuches (BauGB).

15.12.2021 Änderungsbeschluss

Am 15.12.2021 hat das Stadtparlament den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage – Hausmülldeponie Leistenhof“ mit Anpassung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde 2. Änderung im Parallelverfahren beschlossen.
Beschlussnummer: BV-153/2021
Die Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt Nr. 1/2022 erfolgte am 28.01.2022

06.07.2023 Frühzeitige Beteiligung / Billigung des Vorentwurfes

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des beplanten Gebiets in Betracht kommen, und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit, zu denen auch die Kinder und Jugendlichen gehören, ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.
Am 06.07.2022 hat das Stadtparlament den Vorentwurf der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde 2. Änderung gebilligt und für die frühzeiti-

ge Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden bzw. der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 beschlossen.
Beschlussnummer: BV-040/2022
Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in Form einer Auslegung des Vorentwurfes im Zeitraum vom 19.09.2022 bis 21.10.2022.
Die Unterlagen konnten von Jedermann bei der Stadtverwaltung Angermünde eingesehen werden. Auskunft über die Planung erteilte der zuständige Sachbearbeiter. Stellungnahmen konnten schriftlich eingereicht werden. Zusätzlich konnten die Unterlagen auf der homepage der Stadt Angermünde:
www.angermuende.de/buergerservice/bekanntmachungen-mitteilungen/ abgerufen werden.
Die Bekanntmachung der Auslage des Vorentwurfes erfolgte im Amtsblatt Nr. 8/2022 am 16. September 2022
Mit dem Schreiben vom 16. August 2022 wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden über die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde, 2. Änderung informiert. Ihnen wurde mitgeteilt, dass die Planunterlagen des Vorentwurfes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über einen zeitlich befristeten Downloads-LINK oder im Zeitraum der Offenlage auf der Internetseite der Stadt Angermünde eingesehen oder heruntergeladen werden können.
Seitens der Öffentlichkeit erging eine schriftliche Stellungnahme, die im Rahmen der Prüfung der Äußerungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der zeitgleich zu den Unterlagen der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes auslag, ausgewertet wurde.

22.02.2023 Formelle Beteiligung / Billigung des Entwurfes

Die eingegangenen Hinweise, Anregungen ggf. Bedenken und Einwendungen zum Vorentwurf wurden geprüft und bei der Entwurfserarbeitung, sofern möglich, berücksichtigt.
Am 22.02.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung Angermünde auf ihrer Sitzung den Entwurf der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde 2. Änderung gebilligt und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden bzw. der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB bestimmt.
Beschlussnummer: BV-019/2023

27.03.2023 bis **28.04.2023** Formelle Beteiligung zum Entwurf (§ 3 und 4 Absatz 2 BauGB)

Die Unterlagen zum Entwurf i.d.F. vom 9.1.2023 wurden im Zeitraum 27.03.2023 bis 28.04.2023 zur Einsichtnahme für jedermann im Bauamt der Stadtverwaltung, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde während der üblichen Öffnungszeiten bereitgelegt. Während dieser Auslegungsfrist konnten Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.
Die ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage erfolgte im Amtsblatt Nr. 3/2023 am 17.03.2023.
Mit Schreiben vom 11.04.2023 wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden darüber informiert, dass die Planunterlagen zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes im Zeitraum der öffentlichen Auslage über die Webseite der Stadt Angermünde einsehbar sind bzw. wurde ihnen ein LINK mit Gültigkeit einer Woche zugesandt, der es ihnen ermöglichte die Unterlagen abzurufen.

STADT ANGERMÜNDE
Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde 2. Änderung Bereich Hausmülldeponie Leistenhof
Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

18.10.2023 Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und als tabellarisch zusammengefasstes Abwägungsmaterial mit Abwägungsvorschlägen den Stadtverordneten vorgelegt.
Einer Änderung des Planentwurfes des Teil-FNPs bedurfte es nicht, so dass die Planfassung vorbereitet wurde, die dann Grundlage des Feststellungsbeschlusses wurde, der dann zusammen mit dem Abwägungsmaterial von der Stadtverordnetenversammlung Angermünde am 18.10.2023 beschlossen wurde.

Genehmigung der FNP-Änderung (§ 6 Absatz 1 BauGB)

Die Änderung des Teil-FNPs wurde von der höheren Verwaltungsbehörde am 02.01.2024 genehmigt.

Wirksamkeit der FNP-Änderung (§ 6 Absatz 5 BauGB)

Die Genehmigung des geänderten Tei-Flächennutzungsplanes wurde am 23.01.2024 im Amtsblatt für die Stadt Angermünde Nr. 01/2024 ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung des FNPs ist mit dem Tag der Bekanntmachung wirksam.

Beurteilung der Umweltbelange

Der altlastengekennzeichnete Planstandort der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde 2. Änderung umfasst den Deponiekörper der bereits 1994 behördlich geschlossenen Hausmülldeponie Leistenhof. Die Rekultivierungsarbeiten (schichtweiser Abdeckung der Deponie mit Bauschutt und Boden) erfolgten bis in das Jahr 2018 hinein. Die ausgebrachte Gräseransaat entwickelte sich bis zum Jahr 2022 zu einer schütteren Vegetationsdecke, die an einigen Stellen immer noch nicht ganz geschlossen ist.
Der Standort weist mit dieser Historie eine gravierende anthropogene Vorbelastung auf. Natürlich entstandene Strukturen sind nicht gegeben.
Im Rahmen der Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde im Frühjahr 2022 eine faunistische Kartierung mit Schwerpunkt der Erfassung der vorkommenden Brutvogelarten durchgeführt. Es wurden anhand einer Ortsbegehung die vorkommenden Biotoptypen kartiert. Gemäß den Hinweisen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie der Anlage 1 des Baugesetzbuches wurde die Betroffenheit der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Erholungsfunktion / Landschaftsbild, Pflanzen und Tiere, Schutzgut Mensch sowie Kultur- und Sachgüter untersucht. Es wurde geprüft inwieweit nationale Schutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt werden.
Die Analyse der aufgenommenen Bestandsdaten und den voraussichtlichen Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens ließ erkennen, dass die Schutzgüter –wenn überhaupt– nur in geringem Umfang betroffen sind. Vielmehr handelt es sich um ein Vorhaben, welches in seiner Gesamtbilanz naturschutzfachlich in großem Umfang positiv ist: Der vom Vorhaben beanspruchte Standort ist ökologisch geringwertig und die PVA leistet einen Beitrag zur Dämpfung des Klimawandels. Die wesentlichsten Negativwirkungen sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild; jedoch sind auch diese aufgrund von Vorbelastungen hier so gering, dass sie unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit liegen.
Die mit dem beabsichtigten Vorhaben in Verbindung stehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Boden** durch Verdichtungen und Versiegelungen können auf Grund der bereits vorhandenen Vorbelastungen des Deponiekörpers, der kein natürliches Bodengefüge mit

den entsprechenden Bodenfunktionen aufweist, vernachlässigt werden. Versiegelungen erfolgen nur sehr kleinflächig durch Trafo- und Übergabestation sowie den Wechselrichter. Die Rammpfahlgründung der Modultische, auf denen die Solaranlagen montiert werden ist nicht mit Versiegelung von Boden verbunden.
Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind somit nicht zu erwarten.
Gleiches gilt für das Schutzgut **Grundwasser**. Das Niederschlagswasser, welches derzeit das Grundwasser im Bereich des Deponiefußes erreicht, um dort zu versickern, wird dies auch zukünftig erreichen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsfunktion ist mit dem Vorhaben somit nicht verbunden. **Oberflächengewässer** sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.
Der Betrieb der geplanten Photovoltaikanlagen geht ohne Emissionen vonstatten.
Kleinklimatische Änderungen des Standortes werden dadurch verursacht, dass die Module im Bereich der PVA den Boden beschatten. Allerdings ersetzt der gewonnene Strom aus der Solarenergie zum Teil die Notwendigkeit der Verbrennung fossiler Energieträger für die Stromerzeugung, so dass die positiven den negativen Effekten überlegen sind.
Das **Landschaftsbild** wird sich lokal verändern, weil der Deponiekörper durch das technische Bauwerk einer Photovoltaikfreiflächenanlage überprägt wird. Die mit den Modultischen auftretenden Veränderungen des Landschaftsbildes sind von der Bundesstraße 2 nicht vollständig, aber zu einem großen Teil aus visuell wirksam. Der Planstandort erfüllt allerdings keine **Erholungsfunktionen**, ist weder in positiver Hinsicht landschafts-, noch ortsbildprägend, noch kulturhistorisch bedeutend.
Die ökologische Bedeutung der Deponie ist nach aktuellem Kenntnisstand in ihrem gegenwärtigen Zustand für **Pflanzen und Tiere** so gering, dass die Errichtung und der Betrieb einer PVA auf dem Deponiekörper weder mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Fauna, noch auf Flora und Vegetation verbunden wäre. Vorausgesetzt ist die Beachtung weniger, im Umweltbericht zum verbindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgelisteter Vermeidungsmaßnahmen. Es sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen lediglich im Hinblick auf am Boden brütende Brutvögel erforderlich. Zum Schutz von potenziell vorkommenden Zauneidechsen ist eine CEF-Maßnahme vorgesehen.

Hinsichtlich der Betroffenheit des Schutzgutes **Kultur- und Sachgüter** ist zu erwähnen, dass im Änderungsbereich des Teil-FNP Bodendenkmale bekannt sind. In den Planunterlagen wurde daraufhin gewiesen und das Bodendenkmal wurde nachrichtlich in die Planzeichnung der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde zeichnerisch aufgenommen. Damit in Verbindung stehend sind Vorschriften zu berücksichtigen die im verbindlichen Bebauungsplan thematisiert wurden.
Der Änderungsbereich ist weder Bestandteil eines nationalen, noch eines europäischen **Schutzgebietes**. Die Abstände zu den nächst gelegenen naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebieten sind so groß, dass keine Wirkungen vom Änderungsbereich auf diese ausgehen können die geeignet wären, den Schutzzwecken zu widersprechen und die damit in Verbindung stehenden Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete zu gefährden.

Es sind insgesamt keine Auswirkungen des Vorhabens erkennbar, die das **Schutzgut Mensch** erheblich beeinträchtigen könnten. Während der Bauphase können erhöhte Lärm- und Emissionsbelastung durch die Baufahrzeuge und -maschinen auf die angrenzende Wohnnutzung belästigend wirken. Auf Grund der Kurzzeitigkeit der Baumaßnahmen werden diese als nicht erheblich gewertet. Im laufenden Betrieb gehen von der Anlage keine

Lärmemissionen aus. Wesentliche Störungen die von Wartungen und Reparaturarbeiten ausgehen, sind nicht zu erwarten.
Hinsichtlich möglicher Reflexblendungen, die von den Solarmodulen ausgehen können, wurde im Zuge des VBPL ein Blendgutachten erstellt. Hierbei fanden Bebauungen im Umfeld und eventuelle Beeinträchtigungen für Fahrzeugführer auf der B 2 besondere Berücksichtigung.

Berücksichtigung der Hinweise, Anregungen und Bedenken im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Nachbargemeinden
Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgte eng verflochten mit dem Verfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage – Hausmülldeponie Leistenhof“. Zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde - 2. Änderung -, wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nur wenige Hinweise und Anregungen vorgebracht, die sich direkt auf die Darstellungen des Flächennutzungsplans bezogen und die daraufhin in den Planunterlagen zu berücksichtigen waren.
Teils wurden zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Äußerungen vorgebracht, die dann im übertragenen Sinn für die Änderung des Flächennutzungsplanes Gültigkeit haben sollten.
Für das Gesamtbild wurden alle eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensakte beigefügt. In den Abwägungsvorgang wurden allerdings nur die Anregungen, Hinweise und bedenken eingestellt, die für den Teil-Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan, relevant waren und die mit direktem Bezug auf den Teil-FNP ergangen sind.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung
Zum Vorentwurf erging eine schriftliche Stellungnahme aus der Öffentlichkeit. Es wurde gefordert, den Abstand zum Wohnhaus zu vergrößern und die Photovoltaikfreiflächenanlage durch eine Hecke einzuhausen. Weiterhin wurde darum gebeten, im Bebauungsplan Aussagen zu Geräuschentwicklungen ausgehend von den Photovoltaikfreiflächenanlagen zu machen.
Berücksichtigung fanden die Forderungen in dem Maße, dass im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Aussagen zur Geräuschentwicklungen durch die geplante PVA aufgenommen wurden. Es wurde festgesetzt, dass zwischen Wohnhaus und Anlage Gehölze als Sichtschutz anzupflanzen sind. Im Weiteren wurde die nördliche Baugrenze in Richtung Süden verschoben, um einen größeren Abstand der geplanten PVA zum Wohnhaus sicherzustellen.
Zum Entwurf erging eine weitere Stellungnahme einer anderen Person aus der Öffentlichkeit, die die Anregung äußerte, die östlich angrenzenden Ackerflächen in das „planungsrechtliche Gebiet“ aufzunehmen, wenn die Ackerzahl unter 35 liegt.
Die Anregung wurde dem Abwägungsmaterial des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zugeordnet und blieb mit der Begründung unberücksichtigt, dass die östlich liegenden Ackerflächen sich nicht im Eigentum der Stadt Angermünde befinden und eine Berücksichtigung das gegenwärtig laufenden Planverfahren erheblich verzögern würde, was weder im Interesse des Vorhabenträgers ist noch der Zielstellung des Stadt Angermünde entspricht.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung
Korrekturen und Ergänzungen der Planunterlagen zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes ergaben sich hauptsächlich aus den Anregungen und Hinweisen des Landkreises Uckermark.

So wurde der im Vorentwurf als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ deklarierte Änderungsbereich im Entwurf als Sondergebietsfläche „Photovoltaik“ dargestellt.
Die Umweltprüfung und der daraus resultierende Umweltbericht wurde entsprechend der Planungsebene mit angemessenem Vertiefungsgrad erstellt. Aufgenommen wurde der Hinweis, dass sich im Änderungsbereich Bodendenkmale befinden.
Zum Entwurf wurde vorgebracht, dass die Angaben zum Planverfasser auf den kommunalen Planunterlagen gesondert und nicht auf der Planurkunde und den Deckblättern zu vermerken sind. Das Ergebnis der Umweltprüfung sollte unter Kapitel 5 aufgenommen sowie die Überschrift des Kapitels 4 korrigiert werden. Den Anregungen wurde gefolgt.
Ferner wurde auf die Genehmigungspflicht der Flächennutzungsplanänderung hingewiesen.
Die Landesdenkmalbehörde äußerte sich nicht zur Änderung des Teil-FNPs. Da die vorgebrachte Stellungnahme zum VBP allerdings auch für den FNP grundsätzlich relevant ist, da die Forderung gestellt wurde das Bodendenkmal Nr. 140198 in die Planzeichnung des VBPs aufzunehmen, wurde dieses auch in der FNP-Planzeichnung zeichnerisch dargestellt. Weiterhin wurde in die Planunterlage zur Änderung des FNPs die Aussage aufgenommen, dass sich der Änderungsbereich „Hausmülldeponie-Leistenhof“ im Baubeschränkungsbereich des Hubschrauberlandeplatzes (HSLP) Angermünde RETTUNGSSTATION DRF befindet.

Gründe, aus denen heraus der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde
Mit vorliegendem Ergebnis der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass angesichts der sehr geringen Eingriffswirkungen des Vorhabens und dessen erheblich positiver Gesamtbilanz für den Naturhaushalt, die Suche eines alternativen Standortes entbehrlich erscheint.

STADT ANGERMÜNDE

Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde 2. Änderung Bereich Hausmülldeponie Leistenhof

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

Tabellarische Übersicht zum Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss BV-153/2021	15.12.2021	Änderung des Teil-FNPs im Zusammenhang der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage –Hausmülldeponie Leistenhof“
Anfrage nach den Zielen der Raumordnung	16.08.2022	E-Mail-Anschreiben; gleichzeitig mit frühzeitiger Beteiligung
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	28.01.2022	Im Amtsblatt für die Stadt Angermünde Nr. 1/2022
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 1 BauGB)	Vom 19.09.2022 bis 21.10.2022	In Form einer Offenlage des Vorentwurfes in der Fassung vom 9. Mai 2022
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden (§ 4 Absatz 1 BauGB)	16.08.2022	E-Mail-Anschreiben, Bereitstellung LINK
Beschluss der Offenlegung des Entwurfes BV-019/2023	22.02.2023	Stadtverordnetenversammlung
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfes	17.03.2023	Amtsblatt für die Stadt Angermünde 3/2023
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Absatz 2 BauGB)	27.03.2023 bis 28.04.2023	Entwurf in der Fassung vom 09.01.2023
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden (§ 4 Absatz 2 BauGB)	11.04.2023	E-Mail-Anschreiben, Bereitstellung LINK
Abwägungs- und Feststellungsbeschluss BV-123/2023	18.10.2023	Stadtverordnetenversammlung
Mitteilung des Abwägungsergebnisses	09.01.2024	E-Mail Anschreiben
Genehmigung	02.01.2024	Plangenehmigungsbehörde des Landkreises Uckermark
Bekanntmachung Wirksamkeit der Änderung des Teil- Flächennutzungsplanes	23.01.2024	Im Amtsblatt Nr. 01/2024 für die Stadt Angermünde

Angermünde, 23.01.2024

DOKUMENTATION

Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes

Stadt Angermünde 2. Änderung

Bereich Hausmülldeponie Leistenhof

Feststellungsbeschluss

Fassung vom 29. August 2023

Bestehend aus: Planzeichnung und Planbegründung

Planungsträger:	**Stadt Angermünde** **Markt 24** **16278 Angermünde**
Planung:	**Dr. Marx Ingenieure GmbH** **Spechthausen 4** **16225 Eberswalde** www.marx-ingenieure.de
Bearbeitung:	Dipl. Ing. (FH) Landespflege Diana Bandow
Vorhabenträger:	**BMV Energie GmbH & Co. KG** **Langewahler Straße 60** **15517 Fürstenwalde/Spree**

Inhaltsverzeichnis

Teil I. Planzeichnung 4
Teil II Begründung 5
Vorbemerkungen 5
1. Anlass der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes 5
2. Abgrenzung und Bestandsbeschreibung des Gebietes 6
2.1 Bodendenkmale 7
2.2 Luftrecht 7
3. Übergeordnete Planungen 7
3.1 Landes- und Regionalplanung 7
4. Planinhalt und Darstellungen 8
5. Umweltbericht 8
6. Verfahren 9
6.1 Ergebnis der Beteiligungen 10
7. Rechtsgrundlagen 11

Ausschnitt Teil-Flächennutzungsplan Stadt Angermünde 2. Änderung
wirksam seit 22.12.2005

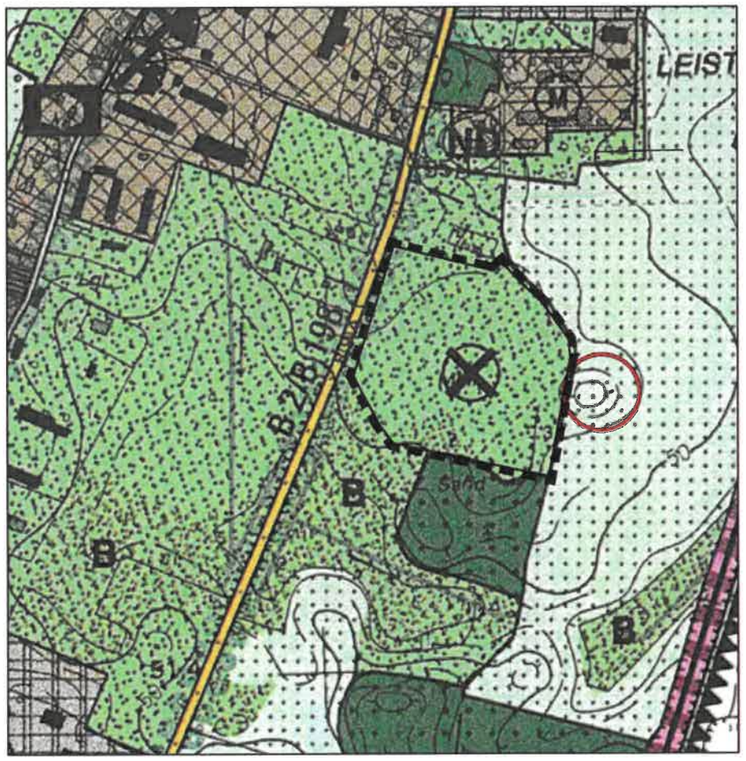

Änderung des Teil-Flächennutzungsplan Stadt Angermünde 2. Änderung

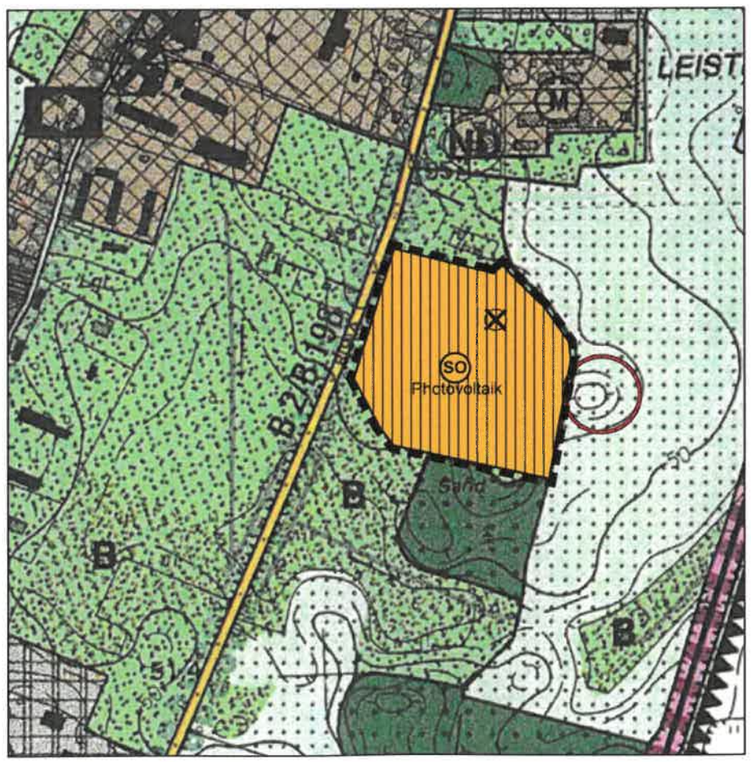

Verfahren

Die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes wurde am 18.10.23 von der Stadtverordneten-versammlung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes wurden mit gleichem Beschluss gebilligt.

Angermünde, am 09.01.24 Siegel Bürgermeister

Die **Genehmigung** der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde gem. § 6 Abs. 1 BauGB erfolgte am 04.01.24. Aktenzeichen: 63-02989-23-46

Ausfertigung

Die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.
Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Angermünde, am 09.01.24 Siegel Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Absatz 1 auf Dauer von jedermann eingesehen werden und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann sind am 23.01.24 im Amtsblatt für die Stadt Angermünde ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes ist am 23.01.24 wirksam geworden.

Angermünde, am 24.01.24 Siegel Bürgermeister

Hinweise und Kennzeichnungen

Bodendenkmal
Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt. Hierbei handelt es sich um Fundplatz, Angermünde 022/02 - Fundstelle: Mittelsteinzeit, Jungsteinzeit".

ZEICHENERKLÄRUNG

Bauflächen nach der Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- Gemischte Baufläche
- Gewerbliche Baufläche
- **Sondergebiet** Zweckbestimmung Photovoltaik

Bauliche Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und (4) BauGB)

- überörtliche Hauptverkehrsstraße
- Bahnanlage

Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünfläche / Grabeland

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Fläche für die Landwirtschaft
- Fläche für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nachrichtliche Übernahme)
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 4 BauGB)

- ND Naturdenkmal
- B gesetztlich geschützte Biotope
- geplante Alleen

Sonstige Planzeichen

- Flächen , deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB) ohne Flächendarstellung

Änderungsbereich des Teil-Flächennutzungsplanes

Nachrichtliche Übernahme des Bodendenkmals Nr. 140198

Datum: 29.08.2023
Maßstab ca. 1:6.300
Planungsphase: Beschluss

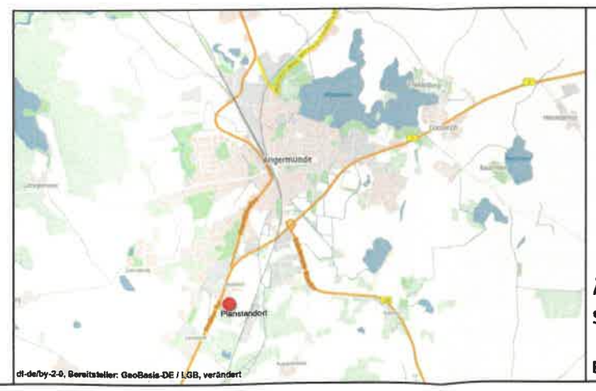

Stadt Angermünde

Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde 2. Änderung

Bereich ehemalige "Hausmülldeponie - Leistenhof"

Teil II Begründung

Vorbemerkungen

Ein Flächennutzungsplan gemäß § 5 BauGB stellt für das Gebiet einer Kommune die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde / Stadt in den Grundzügen dar. Dabei soll er die Nutzung aller Flächen so steuern, dass die unterschiedlichen räumlichen Nutzungsansprüche bestmöglich einander zugeordnet werden. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.
Der Flächennutzungsplan drückt somit den planerischen Willen der Gemeinde über die baulichen und sonstigen Nutzungen des Gemeinde- bzw. Stadtgebietes aus. Durch integrierte landschaftsplanerische Aussagen sichert er die erforderlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und dient damit der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
Der Flächennutzungsplan stellt alle raumrelevanten Maßnahmen und Vorhaben in zeichnerischer und textlicher Form dar. Er übernimmt gleichzeitig auch eine koordinierende Funktion, da alle relevanten Fachbelange angemessen berücksichtigt und abgestimmt werden. Alle weiteren bauleitplanerischen Entwicklungen sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.
Nutzungsdarstellungen des Flächennutzungsplans sind grundsätzlich nicht grundstücksbezogen oder parzellenscharf. Der Flächennutzungsplan als für die Bebauungspläne vorbereitender Bauleitplan entfaltet in der Regel keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem Bürger. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben bestimmt sich nicht nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans und es ergeben sich keine Ansprüche (beispielsweise auf die Erteilung einer Baugenehmigung) aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.
Eine unmittelbare Bindungswirkung entfaltet der Flächennutzungsplan hingegen i.d.R. gegenüber den bei der Flächennutzungsplan-Aufstellung beteiligten Behörden und Stellen, die Träger von öffentlichen Belangen (TÖB) sind. Sofern diese während des Aufstellungsverfahrens keinen Widerspruch erhoben haben, müssen sie ihre Planungen dem Flächennutzungsplan anpassen.
Gemäß § 1 Abs.3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

1. Anlass der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes

Gemäß § 1 Abs. 1 BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Gemeindegebiet nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten. Die in diesen Bestimmungen vorausgesetzte Leitfunktion der Bauleitplanung verlangt, dass die jeweiligen Planinhalte objektiv geeignet sein müssen, dem Entwicklungs- und Ordnungsbild zu dienen.
Örtlich und überörtlich besteht grundsätzlich der Bedarf zur Verwirklichung der Klimaziele des Bundes und des Landes Brandenburg durch die Nutzung regenerativer Energiequellen. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, wurde durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, die Fläche der ehemaligen Hausmülldeponie „Leistenhof“, die eine wirtschaftliche Konversionsfläche darstellt, planungsrechtlich für die Errichtung eine Photovoltaikfreiflächenanlage vorzubereiten.
Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB). Die gegenwärtige Darstellung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung im wirksamen Teil-Flächennutzungsplan Stadt Angermünde 2. Änderung, entspricht nicht dem Entwicklungsgebot und ist daher anzupassen.
Grundsätzlicher Hinweis zur Bezeichnung der Planunterlagen:

Geändert wird der Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung: „Teil-Flächennutzungsplan Stadt Angermünde i.d.F der 2. Änderung“, wirksam mit Bekanntmachung der Genehmigung am 22.12.2005 im Amtsblatt „Angermünder Nachrichten“, der auf der Internetseite der Stadt Angermünde einsehbar ist.
Änderungen des wirksamen F-Plans werden nicht nummeriert. Der auf der Homepage verlinkte Teil-FNP bildet die Plangrundlage für die Planzeichnung der hier aufgestellten Änderung Bereich “Hausmülldeponie – Leistenhof“.

2. Abgrenzung und Bestandsbeschreibung des Gebietes

Abbildung 1 Übersichtsplan Lage des Änderungsbereiches

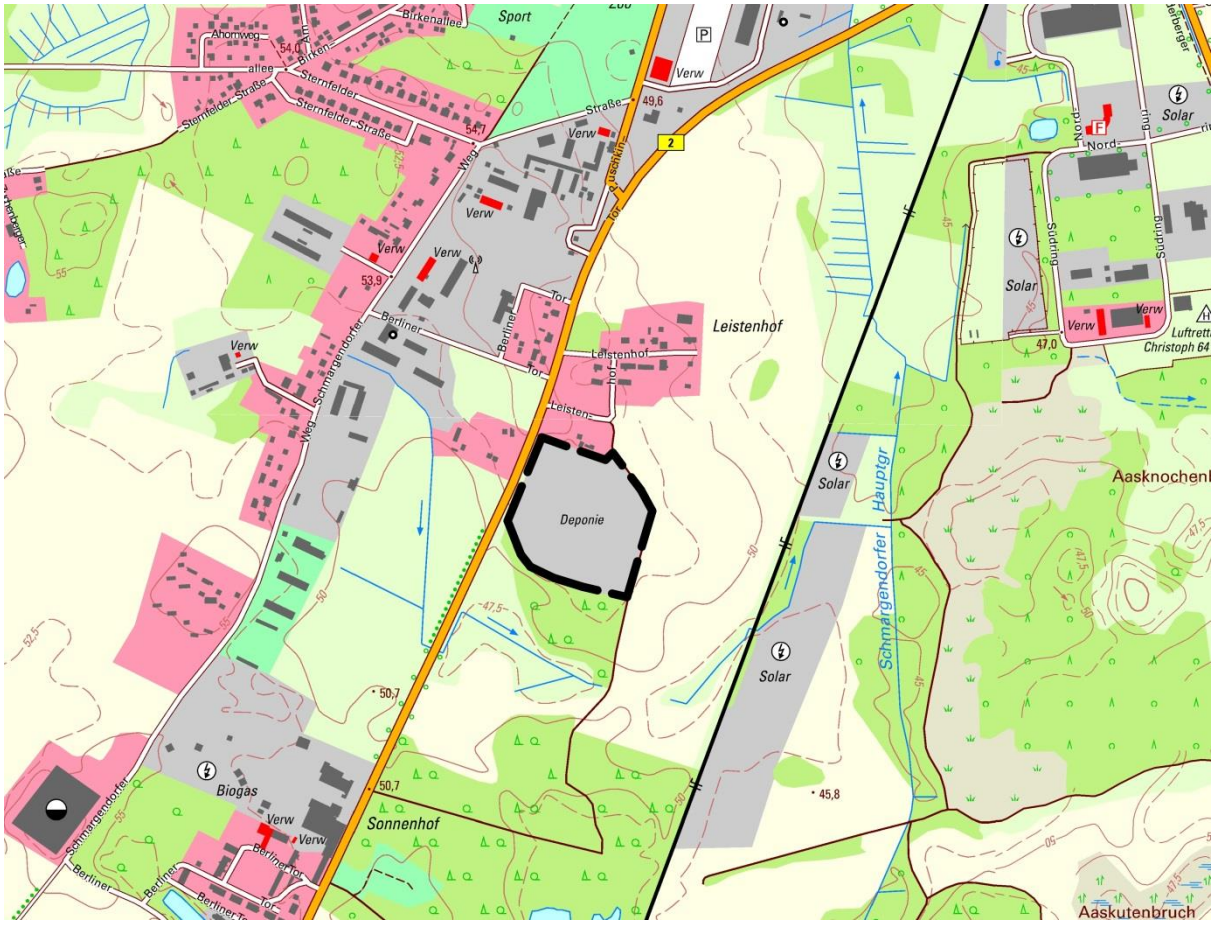

Bildquelle: DTK10 Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, www.govdata.de/dl-de/by-2-0; Auftragsnummer: 134132350277617596

Der Änderungsbereich des Teil-FNP befindet sich im Süden des Stadtgebietes Angermünde, östlich angrenzend an die Bundesstraße B2 (Berliner Tor). Im Norden grenzen die bebauten Flächen des Wohnplatzes „Leistenhof“ an das Plangebiet, östlich erstrecken sich landwirtschaftliche Ackerflächen, im Süden finden sich Offenland- und Gehölzflächen sowie ein in West-Ostrichtung verlaufender Entwässerungsgraben. Im Westen begrenzt das Bundesstraßenflurstück das Plangebiet, weiter westlich erstrecken sich begrünte Offenlandflächen mit geringfügiger Bebauung.
Die in der Abbildung 1 umrissene Fläche beträgt gerundet 4,3 ha. Sie umfasst die in der digitalen topographischen Karte (DTK10) dargestellte Deponiefläche, die grau gezeichnet laut Legende

als Industrie- und Gewerbefläche bezeichnet wird. Die Differenz der Flächengröße zur Angabe der Deponiefläche im vorhabenbezogenen Bebauungsplan resultiert aus der Verwendung des unterschiedlichen Kartenmaterials und dessen jeweilige Genauigkeit.

2.1 Bodendenkmale

Im Änderungsbereich des Teil-Flächennutzungsplanes sind Bodendenkmale bekannt. Hierbei handelt es sich um Fundplatz, „Angermünde 022/02 - Fundstelle: Mittelsteinzeit, Jungsteinzeit". Ein weiterer Fundplatz grenzt unmittelbar östlich an den Änderungsbereich an.
Der Änderungsbereich liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher auch nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. Erdeingriffe in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.
In der Planzeichnung wurde das Bodendenkmal Nr. Nr. 140198 nachrichtlich aufgenommen sowie zeichnerisch dargestellt.

2.2 Luftrecht

Der Änderungsbereich des Teil-FNP Stadt Angermünde befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches sowie teilweise innerhalb des westlichen An- und Abflugsektors des Hubschrauber-sonderlandeplatzes (HSLP) Angermünde RETTUNGSSTATION DRF.
Das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet liegt ca. 903 m westlich des Aufsetzpunktes des HSLP Angermünde RETTUNGSSTATION DRF. Für den HSLP Angermünde RETTUNGSSTATION DRF wurde ein beschränkter Bauschutzbereich im Sinne des §17 LuftVG festgesetzt mit einer Bauhöhenbeschränkung nach § 13 LuftVG. Dieser hat einen Radius von 4,00 km um den Aufsetzpunkt des HSLP Angermünde RETTUNGSSTATION DRF.
Der Änderungsbereich des Teil-FNPs Stadt Angermünde, Bereich Hausmülldeponie-Leistenhof, liegt somit innerhalb des Bauschutzbereiches des o.g. HSLP. Im Bereich des Plangebietes liegt die Höhenbegrenzung somit bei 20,00 m bzw. 67,90 m ü NHN.

3. Übergeordnete Planungen

3.1 Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 1 Absatz 4 des Baugesetzbuches sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für die angezeigte Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Raumordnungsgesetz aus:
- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.lS. 235) und der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. II S. 186)

Die vorliegende Planung entspricht demgemäß folgenden Grundsätzen der Raumordnung, die im Landesentwicklungsprogramm verankert sind:
Wirtschaftliche Entwicklung: Erschließung neuer Wirtschaftsfelder durch die Gewinnung und Nutzung erneuerbarer Energien (§ 2 Abs. 3 LEPro)
Kulturlandschaft: Weiterentwicklung der Kulturlandschaft im Sinne einer nachhaltigen und integrierten ländlichen Entwicklung durch räumliche Integration der Gewinnung von erneuerbaren Energien in dafür geeignete Standortbereiche (§ 4 Abs. 2 LEPro).
Freiraumentwicklung: Sicherung und Entwicklung der genannten Naturgüter in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit (§ 6 Abs. 1 LEPro)

Mit dem Ziel Z 6.2 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR ist festgelegt, dass der Freiraumverbund zu sichern und zu entwickeln ist. Gemäß Festlegungskarte befindet sich das Plangebiet außerhalb der Flächenkulisse für den Freiraum-verbund. Der Grundsatz 7.4 (Nachhaltige Infrastrukturentwicklung) gibt vor, dass für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich vorgeprägte raumverträgliche Standorte mit- oder nachgenutzt werden sollen. Dieser Grundsatz wird mit der Nachnutzung einer ehemaligen Hausmülldeponie erfüllt.
Des Weiteren ist Grundsatz G 8.1 zu berücksichtigen: „Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien getroffen werden.“

Regionalplanerische Belange werden für den Standort Angermünde im Landkreis Uckermark von der Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vertreten.

Ableitend aus den Zielstellungen der Bundes- und Landesregierung wurden durch die Planungsgemeinschaft Energiekonzepte und Leitfäden aufgestellt, die bei kommunalen Planungen Berücksichtigung finden sollen.

Von der gemeinsamen Landesabteilung Berlin-Brandenburg wurde zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes im Rahmen der Zielanfrage mitgeteilt, dass derzeit kein Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zu erkennen ist.

4. Planinhalt und Darstellungen

Gegenwärtig ist die Fläche des Änderungsbereiches im T-FNP Stadt Angermünde 2. Änderung als Grünfläche ohne nähere Zweckbestimmung dargestellt.

Um der Vorschrift des § 8 Abs. 2 BauGB für den aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entsprechen, soll die zu ändernde Fläche nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (§ 5 Absatz 2 Nr. 1 BauGB) erklärt werden.
Die Kennzeichnung eines Altlastenstandortes bleibt bestehen.
Der Änderungsbereich des T-FNP Stadt Angermünde 2. Änderung erstreckt sich nur auf das Gebiet welches im VBP als sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaikfreiflächenanlage festgesetzt ist. Auf die örtlichen Gegebenheiten bezogen betrifft dies den eigentlichen Deponiekörper. Hinsichtlich etwaiger unterschiedlicher Größenangaben zu Angaben im VBP siehe Ausführungen unter Punkt 2.. Die übrigen Flächen, die Bestandteil des VBPs sind, bleiben im T-FNP als Grünfläche ohne nähere Zweckbestimmung bestehen.
Ein Widerspruch zu den Vorgaben des § 8 Abs. 2 BauGB wird nicht konstatiert, da der VBP selbst Grünflächen ausweist. Die festgesetzten Verkehrsflächen können dabei vernachlässigt werden, da diese explizit als „privat“ bestimmt sind. Sie dienen vorrangig der Sicherung der Erschließung der Sondergebietsfläche und des Wohngrundstückes.
Die im wirksamen T-FNP Stadt Angermünde 2. Änderung dargestellten Flächen für Wald, die sich südlich an die Deponiefläche anschließen, werden nicht in Anspruch genommen.

5. Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Gemeinde legt dazu für den Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.
Hinsichtlich des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden dazu die Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung um eine Aussage gebeten, um den Belangen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerecht zu werden.
Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.
Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil der Planbegründung beigefügt.

Bei der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der nachfolgenden Analyse der schutzgutbezogenen Auswirkungen der FNP-Änderung wurde erkennbar, dass Schutzgüter –wenn überhaupt– nur in geringem Umfang im Zusammenhang mit dem Vorhaben betroffen sind. Vielmehr handelt es sich um ein Vorhaben, welches in seiner Gesamtbilanz naturschutzfachlich in großem Umfang positiv ist: Der vom Vorhaben beanspruchte Standort ist ökologisch geringwertig und die PVA leistet einen Beitrag zur Dämpfung des Klimawandels. Die wesentlichsten Negativwirkungen sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild; jedoch sind auch diese aufgrund von Vorbelastungen hier so gering, dass sie unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit liegen.

6. Verfahren

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat am 15.12.2021 unter der Beschlussnummer BV-153/2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage-Hausmülldeponie Leistenhof“ beschlossen. Der Beschlusstext bestimmt die Änderung des FNP im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Die ortsübliche Bekanntmachung über die Aufstellung des VBPs und die damit verbundene Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Angermünde Nr. 1 am 28. Januar 2022.
Am 6.7.2022 haben die Stadtverordneten den Vorentwurf in der Fassung vom 9.5.2022 für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gebilligt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in Form einer Offenlage des Vorentwurfes vom 19.09.2022 bis 21.10.2022 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte 16.9.2022 im Amtsblatt Nr. 8/2022 für die Stadt Angermünde.
Seitens der Öffentlichkeit erging eine Stellungnahme, die sich inhaltlich auf den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bezieht.

Mit dem Schreiben vom 16. August 2022 wurden die Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden über die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes informiert. Ihnen wurde mitgeteilt, dass die Planunterlagen des Vorentwurfes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über einen zeitlich befristeten Downloads-LINK oder im Zeitraum der Offenlage auf der Internetseite der Stadt Angermünde eingesehen oder heruntergeladen werden können.

Die zum Vorentwurf der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde 2. Änderung eingegangenen Hinweise und Anregungen aus der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Nachbargemeinden wurden geprüft und bei der Erstellung des Entwurfes berücksichtigt.

Auf Empfehlung des Landkreise Uckermark wurde die Sonder**bau**fläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik, in eine Sonder**gebiets**fläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik korrigiert und der Hinweis auf das Bodendenkmal wurde in die Planunterlagen aufgenommen.

Am 22.02.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung Angermünde auf ihrer Sitzung den Entwurf der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde 2. Änderung gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt

Der Entwurf der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde 2. Änderung mit Begründung und Umweltbericht sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lagen zur Einsichtnahme und zur Äußerung vom 27. März 2023 bis 28. April 2023 im Bauamt der Stadtverwaltung, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde während der üblichen Öffnungszeiten bereit. Die ortsübliche Bekanntmachung über die Offenlage erfolgte im Amtsblatt Nr. 3/2023 am 17. März 2023.

Während dieser Auslegungsfrist konnten Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.
Darüber hinaus konnten der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Entwurfsunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen zusätzlich im Internet unter www.angermuende.de/buergerservice/ bekanntmachungen-mitteilungen/abgerufen werden.
Seitens der Öffentlichkeit erging zum Planvorhaben eine schriftliche Äußerung, die sich inhaltlich auf den mit der FNP-Änderung in Verbindung stehenden VBP bezog. Es wurde die Anregung vorgebracht das Plangebiet über die östlich angrenzenden Flurstücke zu erweitern.

Mit dem Schreiben vom 11.04.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden über die öffentliche Auslage des Entwurfes informiert und es wurde ihnen die Möglichkeit gegeben sich über einen LINK, Zugang zu den Planunterlagen zu verschaffen.
Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und dahingehend geprüft, welche vorgebrachten Anregungen in die Planfassung des Teilflächennutzungsplanes aufzunehmen sind.

Die daraus resultierenden aufgenommenen Sachverhalte sind:
- redaktionelle Ergänzungen in der Planzeichnung
  Zeichnerisch nachrichtliche Aufnahme des Bodendenkmals

Die Planbegründung wurde entsprechend dem Verfahrensstand angepasst.

6.1 Ergebnis der Beteiligungen

Zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde - 2. Änderung -, wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nur wenige Hinweise und Anregungen vorgebracht, die sich direkt auf die Darstellungen des Flächennutzungsplans bezogen und die daraufhin in den Planunterlagen zu berücksichtigen waren.
Teils wurden zum parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Äußerungen vorgebracht, die dann im übertragenen Sinn für die Änderung des Flächennutzungsplanes Gültigkeit haben sollten.
Korrekturen und Ergänzungen der Planunterlagen zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes ergaben sich hauptsächlich aus den Anregungen und Hinweisen des Landkreises Uckermark.
So wurde der im Vorentwurf als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ deklarierte Änderungsbereich im Entwurf als Sondergebietsfläche „Photovoltaik“ dargestellt.

Die Umweltprüfung und der daraus resultierende Umweltbericht wurde entsprechend der Planungsebene mit angemessenem Vertiefungsgrad erstellt.
Aufgenommen wurde der Hinweis, dass sich im Änderungsbereich Bodendenkmale befinden.
Die Landesdenkmalbehörde äußerte sich nicht zur Änderung des Teil-FNPs. Da die vorgebrachte Stellungnahme zum VBP allerdings auch für den FNP grundsätzlich relevant ist, da die Forderung gestellt wurde das Bodendenkmal Nr. 140198 in die Planzeichnung des VBPs aufzunehmen, wurde dieses auch in der FNP-Planzeichnung zeichnerisch dargestellt. Weiterhin wurde in die Planunterlage zur Änderung des FNPs die Aussage aufgenommen, dass sich der Änderungsbereich „Hausmülldeponie-Leistenhof“ im Baubeschränkungsbereich des Hubschrauberlandeplatzes (HSLP) Angermünde RETTUNGSSTATION DRF befindet.

7. Rechtsgrundlagen

Der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Stadt Angermünde, 2. Änderung liegen folgende Rechtsvorschriften und Gesetzte zu Grunde:

- **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung** (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
- **Brandenburgisches Ausführungsgesetz** zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

DR. MARX INGENIEURE GMBH

BERATUNG, PROJEKTPLANUNG UND -BEGLEITUNG

Projekt 21-09-20

Umweltbericht zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Angermünde 2. Änderung, Bereich „Hausmülldeponie Leistenhof“

Satzung

Auftraggeber:	BMV Energie GmbH & Co. KG Langewahler Str. 60 15517 Fürstenwalde/Spree
Auftragnehmer:	Dr. Marx Ingenieure GmbH Spechthausen 4 16225 Eberswalde Tel.: 03334/21590 E-Mail: info@marx-ingenieure.de
Planungsphase:	Satzung
Projektnummer (AN):	21-09-20
Datum:	25.08.2023
Projektleiter:	Dipl.-Geoök. Thomas Hahmann
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Christian Schnepf
Geschäftsführer:	Dr.-Ing. Conrad Marx

Titelblatt-Foto: Der Südhang des Deponiekörpers mit dem südlich angrenzenden Kiefernmischwald

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und Grundlagen der Planung 5

1.1 Anlass 5

1.2 Lage des Änderungsbereiches 5

1.3 Rechtlicher Rahmen 6

2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes 10

2.1 Einleitung 10

2.2 Schutzgut Boden 10

2.3 Schutzgut Wasser 10

2.4 Schutzgut Klima/Luft 11

2.5 Schutzgut Erholungsfunktion/Landschaftsbild 11

2.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere 12

2.7 Nationale Schutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung 13

2.8 Schutzgut Mensch 13

2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 13

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 14

3.1 Beschreibung der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes 14

3.2 Wirkfaktoren 14

3.3 Schutzgutbezogene Wirkungsprognose und Bewertung 15

3.3.1 Allgemeines 15

3.3.2 Schutzgut Boden 15

3.3.3 Schutzgut Wasser 16

3.3.4 Schutzgut Klima/Luft 16

3.3.5 Schutzgut Erholungsfunktion/Landschaftsbild 17

3.3.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere 18

3.3.7 Schutzgebiete einschließlich Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung 18

3.3.8 Schutzgut Mensch 18

3.3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter 19

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 19

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen 20

5.1 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung 20

5.2 Mögliche Maßnahmen zum Ausgleich 20

6. Alternative Planungsmöglichkeiten 21

7. Verfahren und Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken 21

8. Maßnahmen zur Überwachung/Monitoring **21**

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung **22**

10. Literaturverzeichnis **23**

11. Anhang: Biotopkarte **24**

1. Veranlassung und Grundlagen der Planung

1.1 Anlass

Im Jahr 1994 verfügte der Landkreis Uckermark die Schließung der am südlichen Stadtrand von Angermünde gelegenen Hausmülldeponie Leistenhof; im Jahr 1999 erließ er eine abfallrechtliche Sicherungs- und Rekultivierungsanordnung. Im Rahmen der Schließung wurden bis in das Jahr 2018 hinein abdeckende und dichtende Schichten, zunächst Bauschutt, dann Boden, aufgetragen. Alsdann erfolgte eine Gräser-Ansaat, die zu einer bis zum heutigen Tage wenngleich zumeist sehr schütteren, so doch fast flächenhaften Vegetationsbedeckung der Deponie geführt hat. Heute gibt es nur noch im südlichen und südöstlichen Hangbereich größere nahezu vegetationsfreie Flächen, an denen Bauschutt zutage tritt. Vermutlich handelt es sich hierbei um Verfüllungen von Erosionsrinnen.

Nunmehr ist vorgesehen, den Deponiekörper für die Produktion von Strom zu nutzen und hier die „Photovoltaikfreiflächenanlage - Deponie Leistenhof“ (im Folgenden als „PVA“ bezeichnet) zu errichten.

Für die Errichtung einer PVA ist neben der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch die Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Angermünde in der derzeit gültigen Fassung der 2. Änderung erforderlich. Aktuell ist die Fläche im Teil-Flächennutzungsplan als Grünfläche / Grabeland dargestellt. Dies widerspricht der nunmehr angestrebten Nutzung.

Im Rahmen der Erstellung des vorbereitenden Bauleitplanes (= Flächennutzungsplan bzw. dessen Änderung) ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung vorzunehmen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen geprüft werden. Diese werden in dem hiermit vorliegenden Umweltbericht (UB) beschrieben und bewertet.

Im Folgenden wird die Fläche, auf der eine Sondergebietsfläche Photovoltaik ausgewiesen werden soll und auf der somit eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist, als „Änderungsbereich“ bezeichnet.

1.2 Lage des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich südlich der Kernstadt von Angermünde. Im Norden grenzt der Stadtteil Leistenhof an, im Osten Feldflur, im Süden ein schmaler Waldstreifen, danach Grünland und im Westen die Bundesstraße 2.

Die heute abgedeckte Deponie stellt sich als rundliche Erhebung in der Landschaft dar, um die innerhalb der (nicht vollständig geschlossenen) Einfriedung ein unbefestigter Umfahrungsweg führt.

Die Gesamtgröße des Änderungsbereichs beträgt ca. 4,3 ha und umfasst den Deponiekörper. Der gesamte Änderungsbereich ist als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) vorgesehen.

Abbildung 1-1: Übersichts-Luftbild: Lage und Umgrenzung des Änderungsbereichs. Zum Zeitpunkt der Luftaufnahme waren Abdeckung und Begrünung der Deponie noch nicht abgeschlossen. Mit Ausnahme einer Teilfläche des Deponiekörpers im Süden, die sich außerhalb des Änderungsbereichs befindet, orientiert sich dessen Abgrenzung an dem tatsächlich vorhandenen Deponiekörper einschließlich des Umfahrungsweges.
Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0

1.3 Rechtlicher Rahmen

Der Änderungsbereich liegt im Außenbereich; er ist daher bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Die Stadt Angermünde hat einen rechtskräftigen Teil-Flächennutzungsplan (Teil-FNP) in der Fassung der 2. Änderung, der mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 22.12.2005 im Amtsblatt wirksam wurde. Darin ist die Deponie ohne Flächenabgrenzung mit dem Symbol „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gekennzeichnet. Die Deponie ist mit der Signatur „Grünfläche / Grabeland“ dargestellt.

Dies steht im Widerspruch zu den gegenwärtigen Planungs-Absichten, weshalb eine 3. Änderung des Teil-FNP erforderlich ist. Neben der Änderung des Teil-FNP ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBPL) erforderlich. Hierzu liegt ein gesonderter Umweltbericht vor.

Abbildung 1-2: Auszug aus dem aktuell gültigen Teil-Flächennutzungsplan der Stadt Angermünde. Die schwarze Block-Linie, Grenze des nunmehr erforderlichen Änderungsbereichs, wurde ergänzt. Der Standort des Vorhabens ist als „Grünfläche / Grabeland“ dargestellt. Das Symbol in der Mitte hat die Bedeutung „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“.

Da die Art der beabsichtigten bzw. fortzuführenden baulichen Nutzung nicht mit der Darstellung im FNP übereinstimmt, ist das Gebot der Entwicklung des Bebauungsplans aus dem FNP gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht gewahrt. Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat am 15.12.2021 unter der Beschlussnummer BV-153/2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage-Hausmülldeponie Leistenhof“ beschlossen. Der Beschlusstext bestimmt, die Änderung des FNP im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen. Die ortsübliche Bekanntmachung über die Aufstellung des VBPL erfolgte im Amtsblatt für die Stadt Angermünde Nr. 1 am 28.01.2022.

Gemäß § 2a Nr. 2 BauGB werden im Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Dabei bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung zum Entwurf der Änderung des Teil-FNP.

Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf Grundlage der folgenden Rechtsnormen und Unterlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

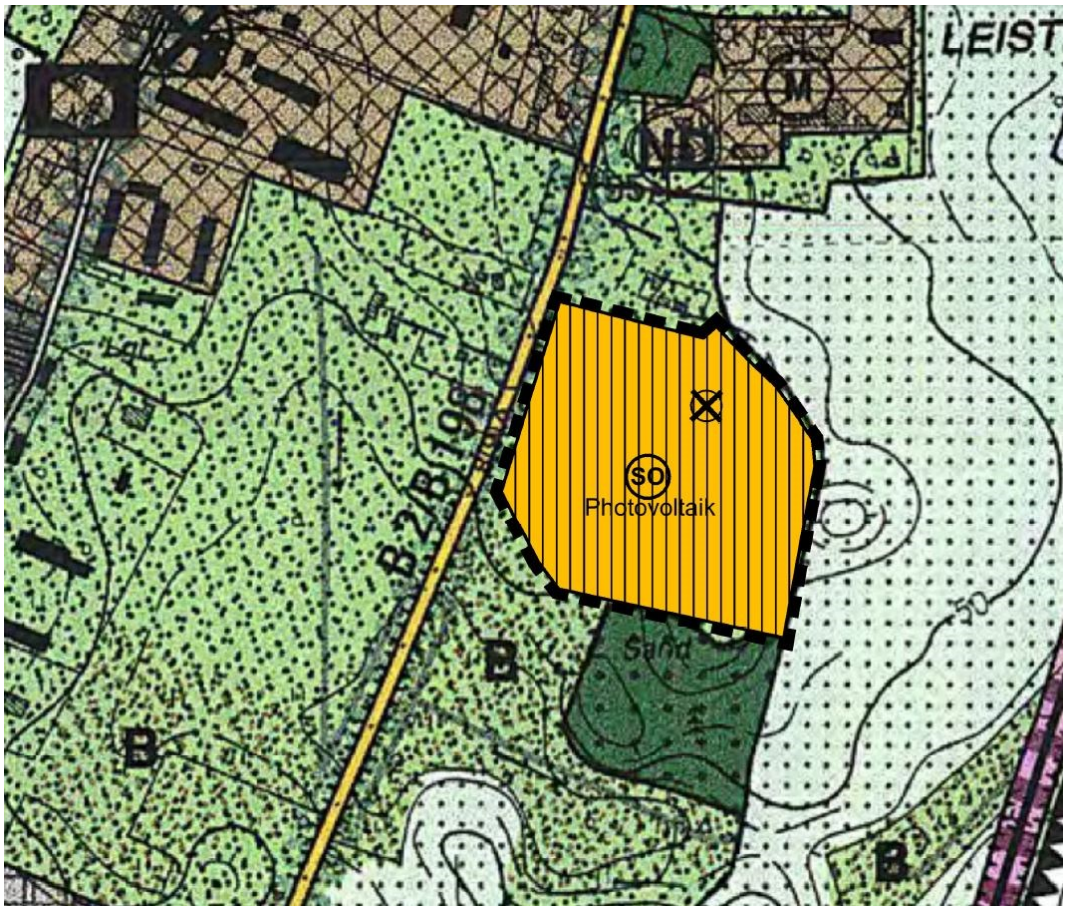

Abbildung 1-3: Auszug aus dem Entwurf 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Angermünde. Der Standort des Vorhabens ist nun als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der grundlegende Inhalt des Umweltberichtes wird dabei durch Anlage 1 zum BauGB vorgegeben.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Nach § 18 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG (Eingriffsregelung), die auf Grund der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Damit wird auf § 1a BauGB verwiesen, insbesondere Absatz 3. Demnach sind Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes festzusetzen.

Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeits-Verordnung vom 25.9.2020 (GVBl. I Nr. 28).

Das BbgNatSchAG regelt die Ausführung des BNatSchG. Es konkretisiert auf Landesebene die Eingriffsregelung des BNatSchG und ergänzt die Liste der gesetzlich geschützten Biotope. Hiermit in Verbindung steht die

Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006, GVBl II, Nr. 25, S 438.

Weitere zu berücksichtigende Rechtsgrundlagen waren:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004, GVBl. I Nr. 9, S. 215.

Neben den genannten Gesetzen und Verordnungen ist die überörtliche und örtliche Planung zu berücksichtigen.

Nach § 2 Abs. 3 des **Landesentwicklungsprogrammes 2007** (LEPro 2007) vom 18. Dezember 2007, GVBl. I Nr. 17, S. 235, soll der Gewerbeflächenentwicklung in räumlichen Schwerpunkten mit besonderem wirtschaftlichen Potenzial angemessen Rechnung getragen werden. Die Wirtschaftsentwicklung in der Hauptstadtregion ist in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Mit dem Inkrafttreten des **Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg** (LEP HR) am 29.04.2019 liegen Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung vor. In der zugehörigen Festlegungskarte wurden für den Bereich der vorgesehenen Änderung des FNP nebst weitem Umfeld keine konkreten Festlegungen getroffen. Hieraus ist zu schlussfolgern, dass die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen lässt.

Es liegt ein rechtskräftiger **Teil-Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Angermünde 2. Änderung vor. Zu der vorgesehenen Nutzung steht dieser FNP im Widerspruch, weshalb diese Änderung des FNP erforderlich wird (vgl. Kap. 1.1).

Ein Landschaftsplan für die Stadt Angermünde besteht laut Landschaftsplanverzeichnis des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und der Homepage der Stadt nicht.

2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

2.1 Einleitung

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes im Änderungsbereich beruht auf einer Geländebegehung am 10.03.2022 bei der eine Biotoptypenkartierung durchgeführt wurde und auf faunistische Kartierarbeiten, die von März bis Juli 2022 durchgeführt wurden.

In seiner jetzigen Form existiert der Standort erst seit sehr kurzer Zeit (vgl. Kap.1.1). Auch deshalb gibt es keine bereits vorhandenen Daten zu Fauna und Flora.

Aufgrund der Tatsache, dass der Standort im Wesentlichen erst seit jüngster Vergangenheit existiert und vollständig anthropogenen Ursprungs ist, sind die bei Umweltberichten standardmäßig herangezogenen Kartenwerke zu Grundlagendaten nur sehr eingeschränkt aussagekräftig. Auch nördlich des Änderungsbereichs sind die standörtlichen Verhältnisse durch Bebauung, Garten-Nutzung und Wege, insbesondere der teilweise bis knapp 10 m breiten ehemaligen Deponie-Zufahrt, in hohem Maße anthropogen überprägt. Etwas weiter nördlich der Wohnstelle Leistenhof wurden in jüngster Vergangenheit Baulichkeiten abgebrochen und der Oberboden großflächig abgeschoben. Hier soll neue Bebauung entstehen.

2.2 Schutzgut Boden

Die Deponie befindet sich in einer ehemaligen Kiesabgrabung. Natürlicher Boden ist hier nicht mehr vorhanden. Jenseits des Süd-Randes der Deponie befindet sich noch ein bis heute offenkundig nicht oder kaum verfüllter Teil dieser Abgrabung.

Der Deponiekörper ist frei von oberflächlichen Versiegelungen. Allerdings erfolgte der Aufbau so, dass möglichst kein Niederschlagswasser in den Deponiekörper eindringen kann, damit Auswaschungen von eventuellen Schadstoffen in das Grundwasser vermieden werden. De facto entspricht dies einer flächendeckenden „Unterflur-Versiegelung“ des gesamten Deponiekörpers. Oberflächlich steht augenscheinlich humusarmer Rohboden an, an einzelnen Stellen auch gebrochener Bauschutt ohne Boden-Andeckung (s. Kap. 1.1).

Weil die Gras-Ansaat bislang noch nicht zu einer geschlossenen Vegetationsdecke geführt hat, sind stellenweise Erosionsrinnen bis zu ca. 15 cm Tiefe und Breite vorhanden.

2.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Gemäß den Umweltdaten des LfU liegt der Grundwasserspiegel im Änderungsbereich und dessen Umfeld zwischen 48 und 49 m ü. NHN, bei Gefälle in Richtung Osten. Bei Geländehöhen im Umfeld der Deponie von ca. 53 m ü. NHN und von ca. 65 m ü. NHN in ihren höchstgelegenen Bereichen ergibt sich somit ein Grundwasserflurabstand von ca. 4 bis 17 m.

Es war erklärtes Ziel der Maßnahmen zur Deponie-Schließung, das Eindringen von Niederschlagswasser in den Deponiekörper zu verhindern (vgl. Kap. 1.1). Demnach ist davon auszugehen, dass das auf der Deponie niedergehende

Niederschlagswasser entweder von den dortigen Pflanzen genutzt wird oder direkt verdunstet, oder aber im Falle stärkerer Niederschläge seitlich versickert.

Am östlichen Rand der Deponie befindet sich ein Kontrollrohr für die Überwachung des Grundwassers.

Den Berichtsdaten 2015 des LfU zur Wasserrahmenrichtlinie lässt sich entnehmen, dass der chemische und der quantitative Zustand des Grundwasserkörpers im Änderungsbereich als gut zu beurteilen ist.

Es liegen keine Wasserschutzgebiete im Änderungsbereich.

Oberflächenwasser

Im Änderungsbereich und in dessen unmittelbarem Umfeld befinden sich **keine** Oberflächengewässer. Das nächst gelegene Oberflächengewässer ist ein Meliorationsgraben ca. 30 m südlich der Süd-Spitze des UG.

2.4 Schutzgut Klima/Luft

Der Änderungsbereich befindet sich im ländlichen Raum des nordöstlichen Brandenburgs. Im Landschaftsprogramm Brandenburg findet sich die Maßgabe, dass hier bodennah emittierende Nutzungen in Kaltluftstaugebieten mit stark reduzierten Austauschverhältnissen zu vermeiden seien.

In seiner derzeitigen Form und nur geringen Vegetationsbedeckung ist der Deponiekörper –entsprechende Wetterbedingungen vorausgesetzt– ein Kaltluftentstehungsgebiet. Die auf der Deponie entstandene Kaltluft kann in alle Richtungen ungehindert abfließen.

Im Umfeld sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch industrielle Emittenten anzunehmen, allerdings grenzt die verkehrsreiche Bundesstraße 2 unmittelbar an. Hierdurch ist von einer Vorbelastung des Schutzgutes auszugehen.

2.5 Schutzgut Erholungsfunktion/Landschaftsbild

Der Änderungsbereich befindet sich in der naturräumlichen Region Uckermark und hierin im Landschaftssubtyp Herzsprung (Landschaftsprogramm Brandenburg) mit einem stark reliefierten Platten- und Hügelland. Dem Landschaftsbild wird nach Landschaftsprogramm außerhalb der Siedlungsräume ein hochwertiger Eigencharakter zugesprochen, der zu schützen und zu pflegen ist. Insbesondere sind/ist

- Standgewässer im Zusammenhang mit ihrer typischen Umgebung zu sichern und zu entwickeln,
- eine kleinteilige Flächengliederung zu sichern,
- eine unregelmäßige, relieforientierte Flächenanordnung zu sichern und zu entwickeln,
- eine starke räumliche Strukturierung / Vielzahl gebietstypischer Strukturelemente zu sichern,
- eine weitere Zerschneidung des Gebietes durch Verkehrswege zu vermeiden,
- vorhandene Verkehrswege landschaftlich einzubinden,

- eine weitere Zersiedlung zu verhindern und
- klare Raumgrenzen zur offenen Landschaft zu schaffen.

Wegen seiner geringen Größe, wegen des Fehlens von Erholungs-Infrastruktur und wegen der unmittelbaren Nachbarschaft der B 2 hat der Änderungsbereich für die landschaftsbezogene Erholung keine Bedeutung. Die Fläche ist zudem gezäunt und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.

Das Landschaftsbild ist von der durch den Deponiekörper entstandenen Anhöhe geprägt. Trotz der leicht welligen Topographie des umgebenden Geländes ist der Deponie anzusehen, dass es sich um eine solche handelt: Sie fügt sich nur schlecht in das Relief der Umgebung ein, ist aufgrund ihrer Gestaltung mit gleichförmigen Böschungen sowie gleichartiger Vegetation unschwer als technisches Bauwerk zu erkennen und somit als Vorbelastung des Landschaftsbildes zu bewerten. Zweifellos aber stellt die Deponie in ihrem jetzigen Zustand einen weit geringeren Eingriff in das Landschaftsbild dar, als zu der Zeit, als sie noch in Betrieb war und auch im Vergleich zu der Zeit, als sie abgedeckt wurde.

2.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Biotope/Vegetation

Am 10.03.2022 wurde eine Biotopkartierung nach „Biotopkartierung Brandenburg“ für den Änderungsbereich und sein Umfeld durchgeführt. Eine Biotopkarte ist hier angefügt. Zentraler Biotoptyp ist 12713 „Mülldeponie, frisch abgedeckt“. Dieser Biotoptyp nimmt bis auf kleine Randbereiche den gesamten Änderungsbereich ein.

Der Deponiekörper wurde bereits in den vorangegangenen Kapiteln eingehend beschrieben. Offenkundig wurde zumindest teilweise Bodenmaterial aus Siedlungsbereichen angedeckt; an vielen Stellen befanden sich zur Zeit der Kartierarbeiten blühende (Zier-)Krokusse.

Fazit: Im Änderungsbereich gibt es keine gesetzlich geschützten Biotoptypen. Es gibt darüber hinaus keine Biotoptypen im Änderungsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld, die als besonders bemerkenswert oder naturschutzfachlich wertvoll zu bezeichnen wären. Am ehesten trifft dies auf den Altbaum-Bestand an der B 2 und auf einen Lesestein-Wall am nördlichen Rand des Änderungsbereichs zu; letzterer steht unter gesetzlichem Schutz.

Lebensräume/Fauna

Weil auch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten war (hierfür siehe gesonderte Unterlage), wurden faunistische Kartierungen (Brutvogelerfassung, Überblickskartierung Amphibien und Reptilien) durchgeführt.

Angesichts des geringen Alters der Deponie in ihrer heutigen Form, ihrer Strukturarmut und angesichts des Fehlens von Lebensräumen, die für zahlreiche Tierarten(gruppen) essentiell sind, erwiesen sich weitergehende faunistische Kartierarbeiten nicht als sinnvoll.

Ein Vorkommen von auch nur zeitweilig an Gewässer gebundene Tierarten wie Amphibien ist für den gesamten Änderungsbereich auszuschließen. Das einzige Gewässer im Umfeld ist der südlich gelegene, für Amphibien kaum geeignete Meliorationsgraben.

Auch ein Vorkommen von Reptilien einschließlich der Zauneidechse ist auf der Deponie mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, denn hierfür gibt es nicht

die zum Schutz vor Fressfeinden erforderlichen Flächen mit ausreichender Vegetationsbedeckung. Nicht auszuschließen hingegen ist ein Vorkommen von Reptilien, wie insbesondere der Zauneidechse, im Bereich eines Stein-Walls entlang des nördlichen Böschungsfußes, also unmittelbar an den Deponiekörper angrenzend.

Besonders bemerkenswerte Insekten-Arten sind nicht zuletzt angesichts der Armut an Blütenpflanzen bzw. anderweitiger Lebensräume für die Deponie ebenfalls auszuschließen. Dies gilt gleichermaßen für Schmetterlinge wie auch für Libellen und Käfer.

Gleiches gilt für Säugetierarten einschließlich Fledermäusen.

Auch artenschutzrechtlich relevante Weichtier-Arten sind mangels geeigneter Lebensräume auszuschließen.

An einigen Stellen waren auf der Deponie Fährten von Rehwild festzustellen.

2.7 Nationale Schutzgebiete und Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung

Der Änderungsbereich ist weder Bestandteil eines nationalen, noch eines europäischen Schutzgebietes. Die nächstgelegenen sind das

- Biosphärenreservat / Landschaftsschutzgebiet Schorfheide-Chorin (ca. 600 m westlich),
- SPA Schorfheide-Chorin (ca. 2,1 km nordwestlich),
- FFH-Gebiet Grumsiner Forst / Redernswalde (ca. 3,6 km westlich; dort großteils auch deckungsgleich mit dem SPA Schorfheide-Chorin.

2.8 Schutzgut Mensch

Der Änderungsbereich befindet sich baurechtlich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich außerhalb des Änderungsbereichs unmittelbar nördlich des Deponiefußes. Hierbei handelt es sich um ein einzelnes, separat vom bebauten Stadtgebiet gelegenes Wohngrundstück mit Nebengelassen.

Im Umfeld des Standorts gibt es nur wenig und dann auch nur lockere Bebauung. Diese befindet sich nördlich und in größerem Abstand auch westlich. Im Wesentlichen befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfeld der Deponie, auf der Westseite die Bundesstraße 2. Infrastruktur für Erholung oder touristische Nutzungen ist im Umfeld der Deponie nicht vorhanden. Es fehlt zudem an Wegen, die für Spaziergänge geeignet sind.

2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Änderungsbereich des Teil-FNP sind Bodendenkmale bekannt. Hierbei handelt es sich um den Fundplatz „Angermünde 022/02 - Fundstelle: Mittelsteinzeit, Jungsteinzeit". Ein weiterer Fundplatz grenzt unmittelbar östlich an den Änderungsbereich an (Bodendenkmal Nr. 140198 - Siedlungen der Eisenzeit und des Neolithikums).

Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Beschreibung der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes

Gegenwärtig ist die Fläche des Änderungsbereiches im Teil-FNP Stadt Angermünde 2. Änderung als Grünfläche ohne nähere Zweckbestimmung dargestellt.

Um der Vorschrift des § 8 Abs. 2 BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entsprechen, soll die zu ändernde Fläche als Sondergebietsfläche (SO) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik erklärt werden. Die Kennzeichnung als Altlastenstandort bleibt bestehen.

Die Größe der Grünfläche ohne Zweckbestimmung, die durch das Änderungsverfahren zu einer Sondergebietsfläche Photovoltaik entwickelt wird, beträgt 4,3 ha.

3.2 Wirkfaktoren

Mit der Änderung des Teil-FNP soll –neben der Aufstellung des VBPL– eine der beiden erforderlichen städtebaulichen Grundlagen für die Schaffung des Baurechtes für eine Photovoltaikanlage geschaffen werden. Bei Umsetzung der mit der FNP-Änderung geplanten Darstellungen kann es zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf einzelne der im Kapitel 2 dargestellten Schutzgüter kommen. Im Folgenden werden die grundlegenden möglichen Wirkungen genannt:

Baubedingt:

- Geräuschemissionen;
- Verdichtung und Umlagerung von Böden durch Baubewegungen, Lagerung von Material und Maschinen sowie Kabelverlegungen;
- temporärer Verlust von Lebensräumen im Bereich von Fahrwegen und Lagerflächen;
- Hervorrufen von temporären Störungen in Form optischer Reize, Lärm und Erschütterungen.

Anlagenbedingt:

- (Teil-)Versiegelung und Befestigung von Boden;
- Barriere-Wirkungen durch Einfriedung;
- Veränderung des Landschaftsbildes durch bauliche Anlagen;
- dauerhafter Lebensraumverlust durch Überbauung mit Wegen und Anlagen;
- optische Reize (Lichteffekte) durch die PVA.

Betriebsbedingt

- Hervorrufen von Störungen durch menschliche Tätigkeit (Wartungsarbeiten)

3.3 Schutzgutbezogene Wirkungsprognose und Bewertung

3.3.1 Allgemeines

In den Kapiteln 3.3.2 bis 3.3.10 werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen schutzgutbezogen beschrieben, soweit dies im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bereits möglich ist. Eine detaillierte Wirkungsprognose erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan / VBPL).

3.3.2 Schutzgut Boden

Die Gründung der Modultische erfolgt auf Rammpfählen. Dies ist nicht mit Versiegelung oder anderweitigen Beeinträchtigungen des Bodens verbunden.

Für das Schutzgut Boden sind im Allgemeinen drei (potentielle) Wirkungen zu prüfen. Zum einen die Verdichtung von bislang unversiegelten Böden in Folge von Fahrzeug- und Maschinenbewegungen während der Bauarbeiten sowie durch Lagerung/Abstellen von Material, Fahrzeugen und Maschinen. Dies wird nicht mit schwereren Maschinen und Fahrzeugen geschehen, als jene, die bei der bisherigen Andeckung der Fläche eingesetzt wurden. Zudem war die bisherige Zielstellung, eine (bis auf die finale Oberboden-Andeckung) möglichst dichte und damit wasserundurchlässige Andeckung der Deponie herzustellen.

Eine zusätzliche Beeinträchtigung des hier ohnehin nicht natürlichen Bodengefüges und der Bodenfunktionen ist somit im Zusammenhang mit einer PVA nicht zu erwarten.

Der zweite Wirkbereich ergibt sich aus der Neuversiegelung von Böden in Folge der Errichtung von Anlagenteilen. Die Rammpfahlgründung der Modultische ist nicht mit Versiegelung von Boden verbunden. Versiegelungen ergeben sich aus der Errichtung des Trafos und der Wechselrichter. Nach dem Leitfaden für PV-Freiflächenanlagen des Bundesumweltministeriums (2007) kann für solche Anlagen, wie sie hier vorgesehen sind, von einem Versiegelungsanteil an der Gesamtfläche von unter 2 % ausgegangen werden – vorausgesetzt, es handelt sich bis dato um eine völlig unversiegelte Fläche. In vorliegendem Fall wurde mit der Deponie-Abdeckung auf dem gesamten Deponiekörper allerdings bereits eine Oberfläche geschaffen, die in ihrer Wirkung auf den Naturhaushalt einer Versiegelung nahekommt. Daran ändert auch die Oberboden-Abdeckung nichts, zumal diese unvollständig ist. Geringfügige Befestigungen von Flächen und die im Rahmen einer PVA üblichen Baulichkeiten stellen deshalb keinen Eingriffstatbestand für den Boden dar.

Ein dritter Wirkbereich ergibt sich schließlich aus den Bodenaufgrabungen für die Verlegung der elektrischen Leitungen. Die Verlegung von Leitungen kann nur in der Oberbodenandeckung erfolgen, weil sich darunter die sehr kompakte, verdichtete Deponie-Abdeckung befindet. Die Beeinträchtigung von natürlichen Bodenfunktionen –sofern von solchen gegenwärtig überhaupt gesprochen werden kann– ist somit temporär und auf schmale Streifen beschränkt.

Des Weiteren ist zu konstatieren, dass der Boden Zeit und Gelegenheit zur weiteren Regeneration hat, sobald die PVA errichtet ist. Anderweitige Nutzungen außer der Nutzung des Standorts als PVA sind nicht geplant.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind somit nicht zu erwarten.

3.3.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Durch eine Neuversiegelung von Boden auf maximal 2% der Gesamtfläche verringert sich die Kapazität des Bodens zur Aufnahme von Niederschlagswasser nicht in erheblichem Umfang, zumal ohnehin eine Versickerung von Niederschlagswasser durch den Deponiekörper hindurch mittels der aufgebrachten Abdeckung vermieden werden soll. Denn dies könnte zur Auswaschung von Schadstoffen und Eintrag in das Grundwasser führen. Möglichst sämtlicher auf den Deponiekörper fallender Niederschlag soll entweder direkt verdunsten, über die Vegetationsschicht verstoffwechselt werden, oder aber zum Deponiefuß hin abfließen. Letzteres möglichst ohne Erosionsschäden.

Bei einer Pfahlgründung der Modultische handelt es sich um eine vielfach bewährte Technologie auf Altdeponien, die nicht mit Auswirkungen auf das Grundwasser verbunden ist.

Es sind somit keine Auswirkungen auf das Grundwasser im Zusammenhang mit der PVA zu erwarten. Das Niederschlagswasser, welches derzeit das Grundwasser im Bereich des Deponiefußes erreicht, wird dies auch zukünftig erreichen. Ein geringerer Teil wird zukünftig anstatt auf dem Boden, direkt auf den Modulen wieder verdunsten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsfunktion ist mit dem Vorhaben somit nicht verbunden.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlagen und Fahrzeuge im PG sind Einträge wasserschädigender Stoffe in das Grundwasser nicht zu befürchten.

Oberflächenwasser

Im Änderungsbereich und dessen Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden, die beeinträchtigt werden könnten.

3.3.4 Schutzgut Klima/Luft

Nach Beendigung der Bautätigkeit, die wie alle Bautätigkeiten in geringem Umfang mit Emissionen verbunden ist, geht der Betrieb der PVA ohne Emissionen vonstatten. Kleinklimatische Änderungen des Standortes werden dadurch verursacht, dass die Module im Bereich der PVA nunmehr den Boden beschatten.

Die Größe der dauerhaft oder nur teilweise beschatteten Fläche einer Anlage wechselt mit dem Stand der Sonne. Bei einer fest installierten Anlage, wie sie hier vorgesehen ist, werden die Flächen unter den Modulen ganzjährig beschattet. Das gleiche gilt für kleinere Flächen nördlich hinter den Modulreihen. Bedingt durch die Höhe der Modultische über dem Gelände werden diese Flächen jedoch mit Streulicht versorgt[1].

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ist somit nicht zu erwarten.

[1] ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007)

Vielmehr wirkt sich die PVA indirekt positiv auf das Schutzgut aus, weil der mittels Sonnenenergie gewonnene Strom die Verbrennung fossiler Energieträger substituiert. Damit ist auch diese PVA ein Baustein zur Minderung des Klimawandels. In der Summe ist die Gesamtbilanz bezüglich des Schutzgutes somit weit positiv.

3.3.5 Schutzgut Erholungsfunktion/Landschaftsbild

Erholungsfunktionen werden nicht beeinträchtigt, weil der Änderungsbereich keine Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung hat.

Das Landschaftsbild verändert sich lokal, weil der Deponiekörper technisch überprägt wird. Allerdings ist auch der Deponiekörper anhand seiner Geometrie, den gleichförmigen Böschungen und der gleichförmigen Rasen-Vegetation selbst als technisches Bauwerk in der Landschaft zu erkennen. Es besteht somit bereits eine „Vorbelastung“ des Schutzgutes. Die mit den Modultischen auftretenden Veränderungen des Landschaftsbildes sind von der Bundesstraße 2 nicht vollständig, aber zu einem großen Teil aus visuell wirksam.

Die Wirkung von PVA auf das Schutzgut Landschaftsbild kann anhand verschiedener Aspekte bewertet werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat hierzu einen Kriterienkatalog (2021) erarbeitet, welcher hier hilfsweise zur Anwendung kommen soll; von der für das Gebiet zuständigen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim liegt ein solcher Kriterienkatalog nicht vor.

Allgemein mögliche Auswirkungen von Freiflächen-PVA auf das Schutzgut Landschaftsbild	**Bewertung der Auswirkungen für untersuchten Standort**
technische Überprägung von Landschaftsbildräumen und damit Veränderung der qualitativen Ausprägung	„Landschaftsbildräume“ werden nicht technisch überprägt, weil es sich zum einen um ein optisch nur lokal wirksames Vorhaben handelt, welches zudem auf einem technoid überprägten Standort vorgesehen ist.
Verlust oder Überprägung von landschafts- oder ortsbildprägenden und kulturhistorisch bedeutenden Landschaftsausschnitten und -elementen	Mit der PVA wird ausschließlich der vorhandene Deponiekörper ohne weitere Landschaftselemente überplant. Der Bereich ist weder in positiver Hinsicht landschafts-, noch ortsbildprägend, noch kulturhistorisch bedeutend.
Verlust typischer Landnutzungsformen	Eine Landnutzungsform gibt es auf der Deponie gegenwärtig nicht; somit kann auch keine Landnutzungsform verlorengehen. Die derzeitige Grasansaat dient lediglich dem Erosionsschutz, nicht einer wirtschaftlichen Nutzung.
Beeinträchtigungen durch Licht-Reflexionen	Die technische Ausführungsplanung der PVA wird so zu erfolgen haben, dass Reflexionen nur in vertretbarem Umfang verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Verkehrssicherheit auf der B 2.
Beeinträchtigung durch optische Störreize	Weitere optische Störreize sind im Zusammenhang mit der PVA nicht zu erwarten.

3.3.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zu den Arten, welche im Kontext des gesetzlichen Artenschutzes relevant sind, vgl. den Artenschutzbeitrag (ASB), welcher als gesonderte Unterlage vorliegt. Hierzu wurden avifaunistische Kartierungen durchgeführt.

Für die PVA ist eine Einzäunung vorgesehen. Dies ist im Allgemeinen ein nicht überwindbares Hindernis für Mittel- und Großsäuger. Offenkundig wird der Änderungsbereich von Rehwild genutzt, denen die Deponie nach Errichtung der PVA nicht mehr zur Verfügung steht.

In mittelfristiger Perspektive wird die Vegetation auf dem Deponiekörper entweder durch Mahd, oder durch Beweidung, vorzugsweise mit Schafen, zu pflegen sein. Damit eine dichtrasige Vegetationsdecke erhalten bleibt bzw. erzielt wird, die die Oberbodenandeckung vor Erosion schützt, wäre eine solche Pflege auch erforderlich, wenn nicht beabsichtigt wäre hier eine PVA zu errichten. Es handelt sich somit primär nicht um eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, sondern um eine Pflegemaßnahme. Diese wird langfristig zur Folge haben, dass sich die derzeit noch sehr artenarme Vegetation der einer Weide bzw. Wiese annähert.

Ansonsten ist die ökologische Bedeutung der Deponie in ihrem gegenwärtigen Zustand nach aktuellem Kenntnisstand so gering, dass die Errichtung und der Betrieb einer PVA auf dem Deponiekörper weder mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Fauna, noch auf Flora und Vegetation verbunden wäre. Vorausgesetzt ist die Beachtung weniger, im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgelisteter Vermeidungsmaßnahmen.

3.3.7 Schutzgebiete einschließlich Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Abstände zu den nächst gelegenen naturschutzrechtlich gesicherten Schutzgebieten sind so groß, dass keine Wirkungen vom Änderungsbereich auf diese ausgehen können die geeignet wären, den Schutzzwecken zu widersprechen und die damit in Verbindung stehenden Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete zu gefährden.

3.3.8 Schutzgut Mensch

Während der Bauphase der Anlagen besteht eine erhöhte Lärm- und Emissionsbelastung durch die Baufahrzeuge und -maschinen. Weiterhin ist mit Erschütterungen zum Beispiel durch das Rammen der Modultische zu rechnen. Dies sind Auswirkungen, die in Relation zu den vor wenigen Jahren noch verursachten Belastungen durch den Betrieb der Deponie und ihrer anschließenden Abdeckung minimal sind. Zudem ist auch aufgrund der Kurzzeitigkeit der Baumaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Im laufenden Betrieb gehen von der Anlage keine Lärmemissionen aus. Störungen die von Wartungen und Reparaturarbeiten ausgehen, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Hinsichtlich möglicher Reflexblendungen, die von den Solarmodulen ausgehen können, wird im Zuge des VBPL ein Blendgutachten erstellt werden. Hierbei werden Bebauungen im Umfeld und eventuelle Beeinträchtigungen für Fahrzeugführer auf der B 2 besondere Berücksichtigung finden müssen. Gegebenenfalls werden technische Vorkehrungen wie die Verwendung spezieller Module zu treffen

sein, um Belästigungen und Beeinträchtigungen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Die PVA wird somit weder für den Änderungsbereich selbst, noch für dessen Umgebung mit wesentlichen Negativwirkungen verbunden sein.

Es sind insgesamt keine Auswirkungen des Vorhabens erkennbar, die das Schutzgut Mensch beeinträchtigen könnten.

3.3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Änderungsbereich befinden sich keine Bodendenkmale oder sonstige schützenswerte Kulturgüter. Die Sachgüter im Umfeld, einzig im Bereich des Wohngrundstücks nördlich des Deponiefußes in Form der dortigen Bebauung vorhanden, bleiben unangetastet.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind deshalb nicht möglich.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Weil auch im Falle eines Verzichts auf eine PVA die Vegetation auf der Deponie gepflegt werden müsste, wäre der Unterschied mit und ohne PVA in langfristiger Perspektive nur gering. Auch ohne eine landwirtschaftliche Nutzung als Grünland wird sich die Vegetation langfristig diesbezüglichen Biotoptypen annähern.

Ohne erneuten Oberboden-Auftrag werden sich diejenigen Teilflächen insbesondere auf der Deponie-Südseite, bei denen Bauschutt oberflächlich ansteht (mutmaßliche Verfüllungen von Erosionsrinnen) nur in sehr großen Zeiträumen eigenständig begrünen.

Es gibt darüber hinaus keine Anhaltspunkte für die Annahme erheblicher negativer Auswirkungen auf den Umweltzustand, die über den Änderungsbereich hinausreichen. Somit ist die Existenz oder Nicht-Existenz der PVA für die Schutzgüter in der unmittelbaren Umgebung der Deponie weitgehend ohne Belang. Hinzuweisen ist hingegen auf die positive Gesamtbilanz für das Schutzgut Klima, welche im Zusammenhang mit dem Beitrag zur Substitution fossiler Energieträger steht, zu der die PVA einen Beitrag leistet.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen

5.1 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Vermeidung und Minderung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist das erste und wichtigste Anliegen der gesetzlichen Eingriffsregelung. Sie sind nach § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Funktionserhalt erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, hier dem parallel erstellten Entwurf des VBPL. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung können nur Vorschläge aufgezeigt werden.

Es sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen lediglich im Hinblick auf am Boden brütende Brutvögel erforderlich. Zum Schutz von potenziell vorkommenden Zauneidechsen ist eine CEF-Maßnahme vorgesehen.

Die technische Planung wurde zur Vermeidung von Blendwirkungen mehrfach geändert. Nunmehr wurde eine Lösung gefunden, bei der keine schädlichen Blendwirkungen, auch nicht für den Verkehr auf der angrenzenden Bundesstraße, verursacht werden.

5.2 Mögliche Maßnahmen zum Ausgleich

Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die nicht vermeidbar sind, müssen durch Maßnahmen der Landschaftspflege ausgeglichen werden. Ebenso wie die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind sie nach § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Planung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Im Entwurf des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird dargelegt, dass und warum keine naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. An dieser Stelle deshalb nur der zusammenfassende Hinweis, dass das Vorhaben nicht mit erheblich nachteiligen Folgen für Natur und Landschaft verbunden ist.

In der Gesamtbilanz ist die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik auf diesem Standort positiv, weil die PVA einerseits auf einem ökologisch sehr geringwertigen Standort geplant, andererseits aber mit erheblichen Positiv-Wirkungen auf das Schutzgut Klima verbunden ist: Sie leistet einen erheblichen Beitrag zur Vermeidung von CO2-Emissionen, die bei der Stromproduktion mittels Verbrennung fossiler Energieträger verbunden wären. Somit trägt die Ermöglichung des Vorhabens zur Minderung des Klimawandels bei.

6. Alternative Planungsmöglichkeiten

Es handelt sich bei der Deponie Leistenhof geradezu um einen Optimal-Standort für die Errichtung einer PVA.

Angesichts der sehr geringen Eingriffswirkungen des Vorhabens und dessen erheblich positiver Gesamtbilanz für den Naturhaushalt ist es nicht erforderlich, alternative Standorte zu suchen.

7. Verfahren und Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbalargumentativ in Verbindung mit bzw. auf Grundlage von

- dem aktuellen Teil-Flächennutzungsplan der Stadt Angermünde in der Fassung der 2. Änderung, Beschlussfassung April 2005,
- der Auswertung von Fachinformationen des Landes Brandenburg,
- einer Geländebegehung im März 2022,

Besondere Schwierigkeiten traten nicht auf. Es ist davon auszugehen, dass keine für die Planung relevanten Kenntnislücken existieren.

Die Ergebnisse der im Jahr 2022 durchgeführten avifaunistischen Kartierarbeiten wurden im hiermit vorliegenden Planungsstadium Entwurf wie auch im Entwurf des VBPL eingearbeitet und fachlich berücksichtigt. Die wichtigste Erkenntnis der avifaunistischen Kartierarbeiten war, dass drei verschiedene Bodenbrüter-Arten 2022 ihre Reviere auf der Deponie hatten.

8. Maßnahmen zur Überwachung/Monitoring

Nach § 4c BauGB ist die Gemeinde zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne entstehen, verpflichtet. Dadurch sollen unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Die Behörden informieren die Gemeinde nach § 4 Abs. 3 BauGB über erhebliche, nachteilige und insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen. Für die Betreuung und Kontrolle der (wenigen) im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegten Vermeidungsmaßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) vorgesehen.

In vorliegendem Fall steht das Grundwassermonitoring nicht im Zusammenhang mit der Bebauungsplanung. Dieses ist vielmehr aufgrund der früheren Nutzung des Standortes als Deponie erforderlich. Hierfür gibt es östlich der Deponie, in Fließrichtung des Grundwassers hinter derselben, technische Einrichtungen (vgl. Kap. 2.3).

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Ziel der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes (Teil-FNP) der Stadt Angermünde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Bau und Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA). Die für die Schaffung von Baurecht ebenfalls erforderliche Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren vorgesehen.

Die PVA ist unmittelbar östlich der Bundesstraße 2 und südlich der Kernstadt Angermünde geplant.

Der Änderungsbereich des Teil-FNP umfasst den Deponiekörper und hat einschließlich des unbefestigten Umfahrungsweges am Böschungsfuß eine Flächengröße von ca. 4,3 ha .

Die Hausmülldeponie Leistenhof wurde nach ihrer Schließung abgedeckt, zuletzt mit Oberboden, und zum Schutz vor Wassererosion eingesät. Hier befindet sich heute eine durchweg noch schüttere Grasnarbe. Auf kleineren Teilflächen insbesondere im südlichen Hangbereich befindet sich gebrochener Bauschutt an der Oberfläche.

Im aktuellen Teil-Flächennutzungsplan ist die nunmehr überplante Deponiefläche als „Grünfläche / Grabeland“ dargestellt. Deshalb ist der Teil-Flächennutzungsplan Stadt Angermünde 04/2005 hier zu ändern.

Bei der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und der nachfolgenden Analyse der schutzgutbezogenen Auswirkungen der FNP-Änderung wurde erkennbar, dass Schutzgüter –wenn überhaupt– nur in geringem Umfang im Zusammenhang mit dem Vorhaben betroffen sind.

Vielmehr handelt es sich um ein Vorhaben, welches in seiner Gesamtbilanz naturschutzfachlich in großem Umfang positiv ist: Der vom Vorhaben beanspruchte Standort ist ökologisch geringwertig und die PVA leistet einen Beitrag zur Dämpfung des Klimawandels. Die wesentlichsten Negativwirkungen sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild; jedoch sind auch diese aufgrund von Vorbelastungen hier so gering, dass sie unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit liegen.

10. Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freianlagen.

Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg (2003): Bodenübersichtskarte 1:300 000.

Landesentwicklungsprogramm 2007 der Länder Berlin und Brandenburg (2007): Bekanntmachung über Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 235).

Landesumweltamt Brandenburg (2011): Biotopkartierung Brandenburg – Liste der Biotoptypen. Stand 09.03.2011.

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV; Hrsg.) (2009): HVE – Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung.

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (2001): Landschaftsprogramm Brandenburg.

11. Anhang: Biotopkarte

Legende

Bestand - Biotoptypen

03220	ruderale Pionierrasen	
03400	Gräserfluren (Ansaaten) ohne wirtschaftl. Nutzung	
05112	Frischwiesen	
05160	Zierrasen / Scherrasen	
07102	Laubgebüsche frischer Standorte	
071422	Baumreihen lückig, heimische Arten	
07151	markanter Solitärbaum	
082828	Vorwälder frischer Standorte, sonstige Arten	
08340	Robinienwald	
08680	Kiefernforst mit Laubholzarten	
09133	intensiv genutzte Lehmäcker	
10111	Gärten (mit Hochbauten)	
11162	Steinwall, beschattet	
12612	Straße mit Asphaltdecke	
12651	unbefestigter Weg	
12652	Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung	
12713	Mülldeponie, frisch abgedeckt	
12730	Baustellen	

Grenze des Untersuchungsgebietes

Grenze des Änderungsbereichs für den Teil-FNP

Luftbild-Grundlage: Geobasisdaten © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0

lf. Nr.	Änderung	Datum	Unterschrift

Auftraggeber:
BMV Energie GmbH & Co. KG
Langewahler Str. 60
15517 Fürstenwalde / Spree

DR. MARX INGENIEURE GMBH
BERATUNG, PROJEKTPLANUNG UND -BEGLEITUNG
Spechthausen 4, 16225 Eberswalde
Telefon/Fax: 03334-21590/21598 e-mail: info@marx-ingenieure.de

Objekt/Auftrag: Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde Bereich ehemalige "Hausmülldeponie Leistenhof" - Umweltbericht

Planungsphase : Satzung

Zeichnung/Plan: Biotopkarte

Projekt-Nr.:	21-09-20
Maßstab:	1: 2.000
Datum:	25.08.2023
Zeichnung Nr.:	1

gezeichnet :	bearbeitet :	geprüft :
Schnepf	Schnepf	C. Marx